



Stadt Renningen

Fachbereich Vermögen und
Controlling
Abteilung Liegenschaften

Stand: August 2020

Nutzung der städtischen Krautgartenanlagen Malmshelm

- Die Krautgärten dienen dazu, Gemüse, Obst und Blumen für den Eigenbedarf anzubauen. Eine primäre Nutzung als Freizeitgrundstück ist nicht zulässig.
- Das Anpflanzen von Bäumen und Hecken, mit Ausnahme von Beerensträuchern, ist nicht zulässig.
- Zulässig sind: eine Gerätekiste, eine Kompostlege, ein bis zwei Wasserfässer und eine Auffangfläche für Regenwasser, mit einer maximalen Grundfläche von höchstens 10 m².
- Nicht zulässig sind: Gerätehütten, Gewächshäuser, Grillstellen, Einfriedigungen, Freisitze, sonstige bauliche Anlagen und ähnliches.
- Das Verbrennen oder Abflammen von Gegenständen, Gartenabfällen, Grasflächen usw. ist nicht zulässig.
- Die Einhaltung der Parzellengrenzen und die gegenseitige Rücksichtnahme aller Bewirtschafter untereinander sind selbstverständlich.
- Die Krautgärten sind ausschließlich vom Nutzer selbst oder dessen unmittelbaren Familienangehörigen zu bewirtschaften.
- Eine etwaige Anschriftenänderung sowie Änderungen der Bankverbindung hat der Nutzer der Stadt umgehend mitzuteilen.
- Die Aufgabe der Bewirtschaftung ist unverzüglich der Stadt Renningen mitzuteilen. Eine formlose Kündigung hat spätestens bis 30.08. für das folgende Jahr zu erfolgen. Eine anteilige Erstattung des Nutzungsentgelts bei unterjähriger Aufgabe findet nicht statt.
- Eine Weitergabe des Krautgartens an Dritte oder einen anderen Interessenten ist nicht zulässig. Interessenten können der Stadt Renningen im Rahmen der Kündigung mitgeteilt werden.
- Bei einem Verstoß gegen die genannten Grundsätze behält sich die Stadt Renningen vor, die Nutzungsüberlassung zu beenden bzw. fristlos zu kündigen.